

für die Staatscasse einen Vortheil nicht gewährt. Der Vortheil aber, welchen es in seiner Eigenschaft als Bildungsanstalt nach den Ansichten der Deputation gewähren soll, oder meinetwegen auch wirklich gewährt, scheint mir nicht von seiner Eigenschaft als Staatsgut abzuhängen, da dieser Zweck durch jedes andere bestehende Theater erfüllt wird. Sagt man aber, wie bereits geschehen, daß dies Alles hier gar nicht in Frage komme, weil das Theatergebäude nun einmal zu denjenigen gehöre, welche für die Hofhaltung vorbehalten worden, und daß man nach meiner Schlußfolgerung eben so gut die Behauptung aufstellen könne, es brauche z. B. auch das Residenzschloß nicht erhalten zu werden, so erwiedere ich darauf Folgendes: die Gebäude, welche in dem der Verfassungsurkunde angehängten Verzeichnisse sub I. aufgezählt sind, bleiben zur freien Benutzung des Hofes, insoweit sie, wie §. 18 sagt, für wesentlich anerkannt werden. Unter den reservirten Gebäuden befindet sich z. B. in dem Verzeichnisse unter Nr. 14 „die Schloßkalkhütte im Drangengarten“, ferner: „das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräthshülfswohnung“ und mehrere andere ähnliche. Nun glaube ich doch nicht, daß Jemand behaupten wird, diese Gebäude dürften, obgleich sie ganz unwesentliche Bestandtheile des Staatsgutes sind, nicht in Wegfall kommen. Sie sind vorbehalten worden, weil sie eben da waren, und den früheren Gebrauch für sich hatten. Ihr Zweck für den Nutznießer kann recht gut erreicht werden, wenn sie auch nicht mehr existiren. Auf das Residenzschloß aber wird man dies um deswillen nicht auszudehnen vermögen, weil schwerlich Jemand auf den Gedanken kommen wird, in einem monarchischen Staate das Residenzschloß nicht für wesentlich ansehen zu wollen. Was ein wesentlicher oder unwesentlicher, ein unbedingt nothwendiger oder nicht nothwendiger Bestandtheil des Staatsgutes ist, darüber werden nie unlösliche Zweifel auftauchen. Nehmen Sie nun §. 108 der Verfassungsurkunde dazu, nach welcher die Stände nur verpflichtet sind, das Staatsgut „in der §. 18 bestimmten Maße“, also in seinem wesentlichen Bestandtheil zu erhalten, vergegenwärtigen Sie sich dazu, daß das Theater für wesentlich durchaus nicht anzusehen ist: so dürfte meine Meinung hinlänglich dargethan sein, daß der Rechtspunkt nicht so fest steht, wie die Deputation annimmt, also eine Verpflichtung der Stände zu dem Neubaue nicht vorliegt. — Komme ich dagegen auf die Gründe der Deputation zurück, so stellt sie deren, wie ich bereits angegeben habe, vier auf, und faßt sie in den Satz zusammen: Weil die Civilliste den Bau nicht zu übernehmen braucht, so ist die Staatscasse dazu verpflichtet. Was nun den ersten Grund anlangt, der in den Worten enthalten ist: „weil die auf die Civilliste gewiesenen Posten einzeln ausgeworfen, und zu bestimmten Zwecken angelegt worden sind, und nirgends dabei eines Bauquantis zu Neubauten gedacht ist,“ so scheint mir derselbe zu viel zu beweisen; er beweist also nichts. Aus ihm würde der Satz folgen: jeder Bau, der vom Throne aus unternommen worden, sei es ohne einigen Prätext, daß ein Staatszweck damit verknüpft sei, ist von der Staatscasse zu tragen — ein Satz, der mich unter ei-

nem andern Regenten mit Grausen erfüllen könnte. Ebenso wenig beweist der zweite Punkt: „weil es aus der Natur der Sache hervorgehe, daß die Civilliste, die zur Unterhaltung des königlichen Hauses bestimmt sei, dergleichen Ausgaben nicht gewachsen sei.“ Daraus, daß eine Civilliste irgend einem Baue nicht gewachsen ist, kann doch unmöglich ohne Weiteres folgen, daß nunmehr die Verbindlichkeit, jenen Bau zu übernehmen, der Staatscasse obliege. Der Schluß: weil ich nicht kann, mußst du, scheint mir in der That aller Unterlage zu entbehren. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß der ganze Punkt, da er zu delicateser Natur ist, hier gar nicht berührt worden wäre. Es giebt indeß in dem Deputationsgutachten deren mehre, und man muß sie vorläufig so hinnehmen. Auch halte ich den Grund gar nicht für wahr, wenn ich mir die Worte ins Gedächtniß zurückrufe, die aus dem Decrete mit vorgelesen worden sind, und welche S. 269 (s. oben) sich befinden, von den Worten an: „Wenn aber Se. Majestät der König die Staatscasse nur erst nach erfolgter Beistimmung der getreuen Stände in Anspruch nehmen zu wollen ausdrücklich erklärt hat.“ Weiter eingehen mag ich in die Sache hier nicht, eben weil ich in dieser Beziehung mit der Deputation nicht eines Sinnes bin. Der dritte Punkt: „weil die Gebäude, welche nach der Beilage sub I. zu der Verfassungsurkunde der königlichen Hofhaltung reservirt worden, nach §. 16 der Verfassungsurkunde Staatsgut sind,“ ist schon durch dasjenige widerlegt, was ich vorhin über die Verbindlichkeit des Staates im Allgemeinen dargestellt habe. Und der letzte endlich: „weil in der Beilage sub C zu dem allerhöchsten Decrete, die Verfassungsurkunde betreffend, vom 1. März 1831 zu der angezogenen 17. Position ausdrücklich bemerkt worden: „auf Neubaue ist hierbei nicht Rücksicht genommen,“ fällt mit dem ersten zusammen, abgesehen davon, daß die Worte: „auf Neubaue ist hierbei nicht Rücksicht genommen,“ nur eine beiläufige, aus den Etats selbst folgende, also ganz überflüssige Anmerkung enthalten. — Fasse ich nun alle diese Gründe und Gegengründe in Bezug auf den Rechtspunkt zusammen, so kann ich eine Verbindlichkeit des Staates zu diesem Neubaue nicht anerkennen. Die Deputation scheint, nach dem gedruckten Berichte, dieser Meinung selbst nicht sehr abhold gewesen zu sein; wenigstens deuten darauf die verschiedenen Widersprüche nicht undeutlich hin, die sich in den Bericht eingeschlichen haben. So heißt es z. B. „Es sei in dieser Sache das Gefühl mit der Pflicht in offenbarem Widerstreite;“ „das Decret“ oder vielmehr dessen Beilage, „stelle Grundsätze auf, deren Anerkennung dem Staate Verpflichtungen auferlegen würde, deren Umfang nicht zu übersehen wäre, und deren Erörterung wünschenswerth sei.“ Es ist auch die Rede von einem „mehr als zweifelhaften Rechte,“ und am Schlusse des Berichtes gesteht die Deputation zu, „daß in der Verfassungsurkunde eine Verpflichtung nur insoweit vorhanden sei, als ein neues Theater den Verhältnissen des alten entsprechend hergestellt werde.“ Diese Punkte zusammen scheinen mir nicht undeutlich zu erkennen zu geben, daß die Deputation eigentlich ebenfalls meiner Meinung gewesen sei. — Um aber über das Letztere einiges zu